

Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), sowie der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entsorgungsbereich

Zur Annahme von im Stadtgebiet anfallenden Abfällen zur Verwertung und Beseitigung gemäß § 7 betreiben die Technischen Betriebe Remscheid einen Wertstoffhof.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1 Der von den Technischen Betrieben Remscheid bereitgestellte Wertstoffhof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- 2 Anlieferer von staubigen oder staubhaltigen Abfällen haben durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Staubemissionen (Abdeckung der Fahrzeuge mittels Planen etc.) sicherzustellen, dass öffentliche Straßen und Verkehrswege nicht verschmutzt werden.
- 3 Andere als in § 7 genannte Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- 4 Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung des Wertstoffhofs ausgeschlossen werden.

§ 3 Verhalten auf dem Wertstoffhof

- 1 Jeder Benutzer des Wertstoffhofs hat sein Verhalten so einzurichten, dass die Annahme von Abfällen reibungslos erfolgen kann und niemand geschädigt wird. Fahrzeuge sind vorsichtig nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals an die jeweilig vorgegebene Entsorgungsstelle zu fahren. Das Abladen von Abfällen hat durch den Anlieferer an den zugewiesenen Stellen oder in die zugewiesenen Behälter zu erfolgen.
- 2 Die Anlieferer haften dafür, dass diese keine anderen als die in § 7 genannten Stoffe enthalten. Sie haften für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ergeben.

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

11.04.2003
12.04.2003

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom
Veröffentlicht im Amtsblatt am
In Kraft getreten am

19.12.2025
23.12.2025
01.01.2026 sind berücksichtigt

7.01

- 3 Sollten dennoch nicht zugelassene Abfälle auf das Gelände verbracht werden, so sind diese sofort vom Anlieferer auszusortieren und umgehend zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren.

§ 4 Standorte, Öffnungszeiten, Anlieferungsumfang

- 1 Der Standort des Wertstoffhofs befindet sich an der Solinger Straße im Eingangsbereich zur Deponie der Deponiebetriebsgesellschaft Remscheid mbH.
- 2 Für die Benutzung des Wertstoffhofs werden von den Technischen Betrieben Remscheid Öffnungszeiten festgesetzt. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf der Wertstoffhof nicht betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Wertstoffhofes bekannt gemacht.
- 3 Die Technischen Betriebe Remscheid entscheiden im Rahmen des Plangenehmigungsbescheides vom 15.11.94 in der Fassung der hierzu jeweils erlassenen Änderungsbescheide
 - a) über den Umfang nach Art und Menge der anzunehmenden Stoffe,
 - b) über eine völlige oder teilweise Sperrung der Annahme.

§ 5 Haftung und Aufsicht

- 1 Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofs geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.
- 2 Die Anlieferung auf der Entsorgungsanlage hat nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu erfolgen.
- 3 Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Unbefugte und Benutzer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Wertstoffhof zu verweisen. Zur Feststellung der Berechtigung von kostenlosen Anlieferungen kann vom Aufsichtspersonal die Vorlage von entsprechenden Nachweisen gefordert werden.

§ 6 Eigentumsübergang

- 1 Die Abfälle werden mit der rechtmäßigen Anlieferung Eigentum der Technischen Betriebe Remscheid.
- 2 Die Technischen Betriebe Remscheid sind nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

- 1 Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle, wenn sie in ihrer Art und Menge Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, kostenfrei angenommen, soweit im Folgenden keine weiteren Einschränkungen getroffen sind:
 1. Gartenabfälle einschließlich Stammholz, Äste und Wurzeln mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm in Mengenbegrenzung gemäß Absatz 3

2. Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Elektroherde, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte)
3. Sperrige Abfälle in einer Mengenbegrenzung gemäß Absatz 3
4. Kleinbatterien
5. Toner/Tintenpatronen
6. Leichtverpackungen (in besonderen Einzelfällen) in gelben Säcken eingefüllt
7. Altpapier
8. Altglas (Behälterglas, farbsortiert)
9. Altmetall (ohne schadstoffhaltige Anhaftungen)
10. Datenträger (CD, DVD)
11. Textilien/Bekleidung
12. Dispersionsfarben
13. Spraydosen
14. Ölhaltige feste Abfälle
15. PCB-haltige Kleinkondensatoren
16. Feuerlöscher
17. Laborchemikalien
18. Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)
19. Lösemittel
20. Säuren
21. Laugen
22. Fotochemikalien
23. Schädlingsbekämpfungsmittel
24. Quecksilberhaltige Rückstände
25. Altöl
26. Altfarben / Altlacke
27. Altmedikamente
28. Fahrzeugbatterien
29. Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen) max. 20 Stck

2 Folgende Abfälle werden kostenpflichtig angenommen:

1. Abfälle gemäß Absatz 1 soweit sie in mehr als haushaltsüblichen Mengen oder Großmengen nach Absatz 3 angeliefert werden oder von Abfallerzeugern stammen, die nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
2. Baumstubben (Stammholz, Äste und Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm)
3. Altreifen (Klein-LKW, PKW- und Motorradreifen mit und ohne Felge)
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne mineralischem Bauschutt
5. Bauschutt (schadstofffrei)
6. Asbestzementabfälle (bis 50 kg)
7. Dämmmaterialien
8. Glas (Abbruchglas aus Baumaßnahmen)
9. Straßenaufbruch (teerfrei)
10. Bodenaushub (schadstofffrei)
11. Baustoffe auf Gipsbasis (schadstofffrei)
12. Abfälle gemäß Absatz 1 Nr. 12 bis 28, sofern sie von Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen stammen.

3 Unter Sperrmüll fallen sperrige Abfälle (Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände), die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten. Die Anliefermenge von Gartenabfällen darf das Anliefergewicht von 1,5 t pro Anlieferung nicht überschreiten.

7.01

Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringeren Gewichtes derselben Herkunft zusammen gerechnet. Der entsprechende Übernahme-/Nachweisschein gemäß Anlage 2 dieser Satzung ist hierbei zu verwenden.

- 4 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen darf nur staubdicht verpackt in so genannten „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie erfolgen.

Die Anlieferung von Dämmmaterialien darf nur staubdicht verpackt in reißfesten 120 Liter Säcken erfolgen.

- 5 Werden die unter § 7 Abs. 1 Nr. 12 bis 28 genannten Abfälle in Gebinden angeliefert, darf das Behältervolumen im Einzelfall 20 Liter nicht übersteigen. Die Anliefermenge dieser Abfälle darf insgesamt nicht mehr als 60 kg bzw. 60 Liter pro Tag und Abfallerzeuger betragen.

§ 8 Annahmepreise, Zahlungsweise

- 1 Für kostenpflichtige Anlieferungen auf dem Wertstoffhof werden Entgelte gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen erhoben.
- 2 Bei gemischter Anlieferung entgegen den Bestimmungen dieser Satzung richtet sich das gesamte Entgelt zu dieser Anlieferung nach dem höchsten Teilentgelt der gemischt angelieferten Abfallstoffe.
- 3 Das Entgelt wird mit der Anlieferung fällig und ist an der Kasse des Wertstoffhofes zu entrichten. Im Einzelfall können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.96 über die Benutzung der Deponie und des Wertstoffhofes Solinger Straße außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.03.2003

gez.
Schulz
Oberbürgermeister

7.01

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof

1. gemischte Bau-und Abbruchabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle

Anlieferung	Menge	Art	Baustellen- abfall	Sperrige Abfälle	Garten- abfall
PKW	1 Müllsack	pauschal	2,40 €	2,40 €	0,60 €
	Kofferraum	pauschal	9,60 €	9,60 €	3,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	14,00 €	14,00 €	6,00 €
PKW - Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	14,00 €	14,00 €	6,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	24,00 €	24,00 €	12,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50% beladen	pauschal	24,00 €	24,00 €	12,00 €
	Ladefläche bis 100% beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
Bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg.	240,00 €	240,00 €	120,00 €

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u. g. Abfälle erfolgen:

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellen- abfall	Sperrige Abfälle	Garten- abfall
Anhänger bis 2.000 kg zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	72,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	72,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
LKW bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	288,00 €	288,00 €	144,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	384,00 €	384,00 €	192,00 €

7.01

2. Elektrogeräte, Altreifen

Elektrogeräte:

Art	Anzahl	Entgelt
Monitore, Fernseher	je Stück	10,00 €
Ölradiatoren	je Stück	8,50 €
Kühl- und Gefriergeräte bis 160 Liter	je Stück	25,00 €
Kühl- und Gefriergeräte ab 161 Liter	je Stück	45,00 €
Waschmaschinen, Herde, Trockner	je Stück	10,00 €

Altreifen:

Art	Art, Anzahl	Entgelt
PKW- und Motorradreifen	mit Felge je Stück	4,30 €
	ohne Felge je Stück	2,80 €
Klein-LKW-Reifen	mit Felge je Stück	12,00 €
	ohne Felge je Stück	7,00 €

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas

Anlieferform	Art	Entgelt
10 l Eimer	pauschal	1,50 €
20 l Eimer	pauschal	3,00 €
70 l Mörtelkübel	pauschal	10,00 €
Lose Anlieferung	je Mg.	80,00 €

4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg	300,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 l Säcken)	je Sack pauschal	14,50 €

5. Gefährliche Abfälle, Dispersionsfarben, Altmedikamente

Art	Einheit	Entgelt
Dispersionsfarben	je kg	0,25 €
Spraydosen	je kg	1,65 €
Ölhaltige feste Abfälle	je kg	0,30 €
PCB-haltige Kleinkondensatoren	je kg	2,40 €
Feuerlöscher	bis 6 Liter	1,00 €
Laborchemikalien	je kg	2,40 €
anorganische Chemikalien	je kg	1,60 €
organische Chemikalien	je kg	1,60 €
Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)	je kg	2,10 €
Lösemittel	je kg	1,10 €
Säuren	je kg	1,60 €
Laugen	je kg	1,60 €
Fixierer und Entwickler	je kg	1,70 €
Schädlingsbekämpfungsmittel	je kg	2,40 €
Quecksilberhaltige Rückstände	je kg	7,00 €
Altöl	je kg	0,40 €
Altfarben / Altlacke	je kg	1,00 €
Entsorgungsnachweis/Nachweisscheine	je Stck.	7,50 €
Entsorgungsbeleg Starterbatterien	je Stck.	5,00 €
Serviceverwiegung	je Stck.	7,50 €

7.01

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Übernahme-/Nachweisschein zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer

Über den Link

<https://www.tbr-info.de/wertstoffhof.html>

können Sie sich in der Rubrik "Abfall" den Vordruck „Nachweisschein Sperrmüll, Elektroschrott, Garten- und gefährliche Abfälle“ ausdrucken.

Ein Muster dieses Vordruckes finden Sie auf der nächsten Seite.

ÜBERNAHME- / NACHWEISSCHEIN

zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer



☐ Sperrmüll ☐ Gartenabfälle ☐ Elektrogeräte ☐ gefährliche Abfälle

(bitte ankreuzen)

VORAUSSETZUNGEN

Die Abfälle müssen nach Art und Menge haushaltsüblich sein und von Remscheider Grundstücken stammen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Für **Sperrmüll** gilt zusätzlich:

Es muss sich um Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände handeln, die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten. Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringeren Gewichtes derselben Herkunft zusammengerechnet.

Für **Gartenabfälle** gilt zusätzlich:

Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 1,5 t pro Anlieferung nicht überschreiten. Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringeren Gewichtes derselben Herkunft zusammengerechnet.

Für **Elektrogeräte** gilt folgende Ausnahme:

Elektrokleingeräte und Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden, bis auf Bildschirmgeräte, unabhängig von ihrer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.

Für gefährliche **Abfälle** gilt zusätzlich:

Mengenobergrenze: max. 60 kg bzw. 60 Liter pro Anlieferung, das einzelne Behältervolumen darf die Menge von 20 Litern nicht übersteigen.

Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle und Sperrmüll können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 Mg. zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn für die Gesamtheit der Abfälle der Nachweis geführt wird, dass sie von mehreren Remscheider Abfallerzeugern stammen und in deren Auftrag angeliefert werden. Hierzu ist dieser Übernahme/Nachweisschein zu verwenden und es ist von jedem Abfallerzeuger ein Nachweis vorzulegen.

Die Übernahme der Abfälle kann nur dann erfolgen, wenn das Formular vollständig durch den Kunden und durch den Anlieferer ausgefüllt und unterschrieben ist! Mit seiner Unterschrift bestätigen Kunde und Transporteur, dass die oben genannten Voraussetzungen für die hier dokumentierte Anlieferung erfüllt sind.

KUNDE:

Vorname Name:

Str. Hausnr.:

Ort:

Rufnummer:

Datum:

Unterschrift:

TRANSPORTEUR:

Firma:

Str. Hausnr.:

Ort:

Rufnummer:

Datum:

Unterschrift:

Herkunftsort des angelieferten Abfalls:

(Grundstücksanschrift: Straße, Hausnummer und Ort)

Öffnungszeiten Wertstoffhof

● montags, mittwochs und donnerstags 08:00 - 15.45 Uhr

● dienstags 08:00 - 17:45 Uhr, freitags 08:00 - 13:45 Uhr

● samstags 08:00 - 13.45 Uhr

Die Anlieferung erfolgt in Kenntnis der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Entgeltordnung der Stadt Remscheid zur Benutzung des Wertstoffhofs Solinger Straße

Stand 12-2023